

BGer 9C 723/2016 vom 14. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_723_2016

FR: TF 9C 723/2016 du 14 décembre 2016

IT: TF 9C 723/2016 del 14 dicembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist (BGE 132 I 42 E. 3.1 S. 44). Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erschiene (vgl. BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9; Urteil 9C_101/2015 vom 30. November 2015 E. 1.1). Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung (vgl. Urteil 9C_999/2010 vom 14. Februar 2011 E. 1).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist die Höhe des massgebenden Valideneinkommens.

E. 3

Nach Art. 26 Abs. 1 IVV entspricht bei versicherten Personen, die wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten, das Erwerbseinkommen, das sie als Nichtinvaliden erzielen könnten, nach Vollendung von 30 Altersjahren 100 % des jährlich aktualisierten Medianwertes gemäss der LSE. Nach der Rechtsprechung schliesst diese Verordnungsbestimmung nicht aus, dass zur Berechnung des Valideneinkommens auf das Einkommen eines bestimmten Berufs abgestellt wird. Voraussetzung sind eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung den betreffenden Beruf erlernt hätte (Urteil 9C_555/2011 vom 9. August 2012 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

E. 3.1

Das kantonale Gericht erwog - namentlich gestützt auf das neurologische Konsilium des Dr. med. B._____, FMH Neurologie, vom 28. Juni 1995, auf den Bericht der Rehab C._____ vom 19. Mai 2009 sowie auf die Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) vom 1. Februar 2011 - der Gesundheitsschaden des Versicherten sei bereits

in seiner Kindheit eingetreten. Die Vorinstanz qualifizierte diesen als Frühinvaliden im Sinne von Art. 26 Abs. 1 IVV und stellte fest, zur Frage, wie der Entscheid zur Schreinerlehre zustande gekommen sei, finde sich in den Akten einzig die von Dr. med. B. _____ wiedergegebene Aussage der Mutter des Versicherten, wonach dies eher unüberlegt und impulsiv geschehen sei. Indessen fehlten eindeutige Anhaltspunkte für die Annahme, der Versicherte hätte auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung den Beruf als Schreiner gewählt. Das Valideneinkommen sei deshalb gestützt auf den Medianwert gemäss der LSE zu bestimmen. Weil dieser Wert ab dem 1. Januar 2015 von zuvor Fr. 77'000.- auf Fr. 82'500.- (vgl. IV-Rundschreiben Nr. 329 vom 18. Dezember 2014) gestiegen sei, habe der Versicherte bis zum 31. Dezember 2014 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente (Invaliditätsgrad 69 %) und ab dem 1. Januar 2015 auf eine ganze Rente (Invaliditätsgrad 71 %).

E. 3.2

Dass die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen und insbesondere der Schluss, es fehlten eindeutige Anhaltspunkte, wonach der Versicherte den Beruf als Schreiner auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erlernt hätte, offensichtlich unrichtig sein oder auf einer Rechtsverletzung beruhen sollen, ist weder ersichtlich noch substantiiert dargetan. Sie bleiben daher für das Bundesgericht verbindlich (vgl. E. 1 hievor). Daran ändert der Einwand nichts, der Versicherte habe - mit Ausnahme von sprachlichen Schwierigkeiten - die obligatorische Schulzeit und den Beginn der Lehre als Schreiner ohne grössere Schwierigkeiten absolvieren können. Die IV-Stelle verkennt, dass der Versicherte gemäss den unbestritten gebliebenen vorinstanzlichen Feststellungen - und wie seinerzeit der RAD festgestellt hatte (vgl. E. 3.1 hievor) - bereits in seiner Kindheit in invalidenversicherungsrechtlich relevanter Weise eingeschränkt war. Das allfällige Fehlen von Schwierigkeiten im Rahmen einer unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen durchlaufenen Ausbildung vermag offenkundig nichts darüber auszusagen, ob die Berufswahl des Versicherten im Gesundheitsfall gleich ausgefallen wäre. Dasselbe gilt in Bezug auf die Einwände, der Abbruch der Schreinerlehre sei angeblich aufgrund eines angespannten und gehässigen Arbeitsklimas erfolgt und der Versicherte habe danach - mit denselben Einschränkungen - den dringenden Wunsch geäussert, die Ausbildung zum Schreiner nochmals aufzunehmen. Es sind darin keine von der Vorinstanz unberücksichtigt gebliebenen eindeutigen Anhaltspunkte zu erblicken, welche dafür sprechen würden, für die Berechnung des Valideneinkommens auf das Einkommen als Schreiner abzustellen. Im Übrigen ist der Einkommensvergleich nicht streitig, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 5

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.